

Ioannis Tsakalis

Die Verflechtung zwischen Geldwäsche und Steuerhinterziehung

Zugleich eine Darstellung der historischen Entwicklung
des strafrechtlichen Geldwäschebegriffs im internationalen
und europäischen Raum



Nomos

DIKE 

Studien zum Strafrecht

Band 112

Herausgegeben von

Prof. Dr. Martin Böse, Universität Bonn

Prof. Dr. Gunnar Duttge, Universität Göttingen

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Urs Kindhäuser, Universität Bonn

Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Claus Kreß, LL.M., Universität zu Köln

Prof. Dr. Hans Kudlich, Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Dr. h.c. Lothar Kuhlen, Universität Mannheim

Prof. Dr. Ursula Nelles, Universität Münster

Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann, Universität Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Henning Radtke, Universität Hannover

Prof. Dr. Klaus Rogall, Freie Universität Berlin

Prof. Dr. Frank Saliger, Universität München

Prof. Dr. Helmut Satzger, Universität München

Prof. Dr. Brigitte Tag, Universität Zürich

Prof. Dr. Thomas Weigend, Universität Köln

Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Universität Basel

Prof. Dr. Rainer Zaczyk, Universität Bonn

Ioannis Tsakalis

Die Verflechtung zwischen Geldwäsche und Steuerhinterziehung

Zugleich eine Darstellung der historischen Entwicklung
des strafrechtlichen Geldwäschebegriffs im internationalen
und europäischen Raum



Nomos

DIKE 



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: München, LMU, Diss., 2020

ISBN 978-3-8487-8188-1 (Print)

ISBN 978-3-7489-2596-5 (ePDF)

ISBN 978-3-03891-433-4 (Dike Verlag Zürich/St. Gallen)

1. Auflage 2022

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist eine überarbeitete Version meiner Dissertation, die im Oktober 2019 eingereicht und im Wintersemester 2020/21 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München angenommen wurde. Die mündliche Prüfung fand am 09.11.2020 statt. Die Dissertation wurde im Rahmen der bis 17.03.2021 geltenden Fassung des § 261 StGB verfasst. Für die Drucklegung wurde jedoch die Dissertation um einen Anhang ergänzt, in dem die Rechtslage nach der Neufassung des Geldwäschetatbestands durch das Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche (BGBl. I 2021, 327 ff.) präsentiert wird. Literatur, Rechtsprechung und sämtliche gesetzlichen Entwicklungen konnten aufgrund der Corona-Pandemie größtenteils bis zum 02. Juni 2021 berücksichtigt werden. Soweit im Manuskript nicht anders erwähnt wird, sind ebenfalls alle Internetquellen bis zu diesem Zeitpunkt geprüft.

Mein Dank gilt an erster Stelle meinem ersten Doktorvater Herrn Professor Dr. Joachim Vogel, RiOLG, der mich als Doktorand annahm und bis zu seinem tragischen Ableben die anfängliche Phase meiner Promotionsarbeit betreut hat. Mein herzlicher Dank gebührt ebenso meinem zweiten Doktorvater Herrn Professor Dr. Helmut Satzger, welcher die Betreuung meiner Dissertation nach dem Tod von Herrn Professor Dr. Joachim Vogel, RiOLG, übernahm. Er hat mir viel freien Raum für Forschung gewährt und mich während meines Studienaufenthalts in München wissenschaftlich und persönlich gefördert. Ohne seine bedingungslose Unterstützung wäre diese Arbeit nicht zum Ende gebracht worden. Ihm bin ich dafür besonders dankbar. Herrn Professor Dr. Christoph Knauer danke ich sehr für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Herrn Professor Dr. Knut Amelung, Professor Dr. Martin Böse, Professor Dr. Gunnar Duttge, Professor Dr. Dr. h.c. Urs Kindhäuser, Professor Dr. Claus Kreß, LL.M., Professor Dr. Lothar Kuhlen, Frau Professorin Dr. Ursula Nelles, Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Ulfrid Neumann, Professor Dr. Henning Radtke, Professor Dr. Klaus Rogall, Professor Dr. Helmut Satzger, Frau Professorin Dr. Brigitte Tag, Herrn Professor Dr. Thomas Weigend, Professor Dr. Wolfgang Wohlers und Professor Dr. Rainer Zaczyk danke ich sehr für die freundliche Aufnahme meiner Dissertation in die angesehene Reihe „*Studien zum Strafrecht*“ des Nomos Verlags.

Zwei weitere Professoren halte ich für notwendig hier zu erwähnen, die meine akademische Entwicklung geprägt haben. Mein allererster akademischer Mentor an der Juristischen Fakultät der Universität Athen, Herr Professor Dr. Nikolaos Livos, hat bereits im Anfangsstadium meiner juristischen Ausbildung mein wissenschaftliches Interesse am Strafrecht geweckt. Nach Abschluss meines LL.M.- Studiums hat er mich nach langen Gesprächen dazu angeregt, die deutsche Sprache zu erlernen, um anschließend in Deutschland zu promovieren. Während meines ganzen Promotionsstudiums war er ständig offen, meine Ideen zu hören und auf meine Probleme einzugehen. Zudem zeigte er stets ein großes Interesse an meiner wissenschaftlichen Entwicklung. Auf diese Weise hat er meinen wissenschaftlichen Werdegang maßgeblich bestimmt.

Zu großem Dank verpflichtet bin ich darüber hinaus Herrn Professor Dr. Ilias Anagnostopoulos. Er hat mich zunächst 2009 als Referendar und nach meiner Rückkehr nach Griechenland im Jahr 2018 als Mitarbeiter in seiner Rechtsanwaltskanzlei angenommen. Schon während meiner Referendariatszeit habe ich von ihm gelernt, wie man die wissenschaftliche mit der anwaltlichen Karriere ideal und erfolgreich verbinden kann. Dieses Vorbild hat auch das Verfassen des vorliegenden Werkes stark geprägt. Sogar das Thema meiner Doktorarbeit geht auf eine anregende Diskussion mit ihm zurück.

Roman und Heike Roell, die mir in Deutschland stets bei all meinen Problemen und Sorgen zur Seite standen, möchte ich ebenso besonders danken.

Meinen Eltern gilt von ganzem Herzen mein aufrichtiger Dank für ihre Ermutigung und uneingeschränkte Unterstützung. Vor allem möchte ich dieses Buch aber meiner Frau Olga Sotiriadou widmen, welche die langjährige Arbeit an diesem Promotionsvorhaben geduldig ertragen und jederzeit Verständnis für den hohen Zeitaufwand gezeigt hat.

Nicht zuletzt ist an dieser Stelle der Onassis-Stipendienstiftung zu danken, die mir ein vierjähriges Stipendium gewährte und dadurch mein Promotionsstudium in München finanziert hat.

Athen, im Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	21
Einleitung	29
I) Gegenstand der Untersuchung	29
II) Gang der Untersuchung	31
Kapitel 1: Einführung in die Geldwäscheproblematik	34
I) Die Wortschöpfung „ <i>Geldwäsche</i> “ und ihre Definition	34
II) Das Geldwäschephänomen aus kriminologischer Sicht	35
1) Der Geldwäschebegriff	35
2) Der modellhaft beschriebene Geldwäschevorgang	36
i) Placement (Platzierung)	37
ii) Layering (Verschleierung)	38
iii) Integration	39
III) Dogmatische Betrachtung der Genesis der Geldwäschestrafbarkeit: die Geldwäschevorschriften als flankierende Strafnormen zu einer revidierten Kriminalpolitik	40
IV) Die zeitgleiche Einführung eines präventiven Ansatzes zur Bekämpfung der Geldwäsche	44
V) Die internationale Dimension der Entwicklung der Geldwäschegesetzgebung	46
Kapitel 2: Die historische Entwicklung des Geldwäschebegriffs auf internationaler und europäischer Ebene bis zum Ausbruch der globalen Finanzkrise von 2008: von der „ <i>Drogen-</i> “ zur „ <i>Terrorgeldwäsche</i> “	48
I) Erste Phase: die Internationalisierung des amerikanischen Geldwäscherechts für die Bekämpfung der „ <i>Droingeldwäsche</i> “	48
1) Die Einführung der Strafbarkeit der Geldwäsche in den USA	48

2) Die Internationalisierung der Geldwäsche: das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20.12.1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Wiener Konvention)	51
II) Zweite Phase: die Loslösung des Geldwäschebegriffs von der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität	54
1) Die Gründung der Financial Action Task Force (FATF)	54
i) Genesis und Gründungsmotive	54
ii) Die Veröffentlichung der 40 Empfehlungen	56
iii) Die Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen in den Mitgliedsstaaten	57
2) Das Europaratsübereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (Europaratsübereinkommen)	60
3) Die Initiative der Europäischen Gemeinschaft: die Erste Geldwäscherichtlinie (91/308/EWG)	62
III) Dritte Phase: die Erweiterung des Geldwäschebegriffs auf die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität	65
1) Die Verlagerung des kriminalpolitischen Geldwäschebekämpfungskonzepts	65
2) Die erste Überarbeitung der FATF-Empfehlungen von 1996	66
3) Das Zweite Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften	67
4) Die Gemeinsame Maßnahme vom 3. Dezember 1998 betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten (98/699/JI)	68
5) Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende Organisierte Kriminalität vom 15. November 2000 (Palermo-Konvention)	68
6) Rahmenbeschluss des Rates vom 26. Juni 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten (2001/500/JI)	70
7) Die Zweite Geldwäscherichtlinie (2001/97/EG)	71

IV) Vierte Phase: die Geldwäschebekämpfung nach dem 09.11.2001	72
1) Die Konzipierung einer geldwäschebezogenen Antiterrorismusstrategie in den USA und ihre Internationalisierung durch die FATF	72
2) Die zweite Revidierung der FATF-Empfehlungen von 2003	74
3) Die Einführung der neuen FATF-Standards ins europäische Recht: die Annahme der Dritten Geldwäscherichtlinie (2005/60/EG)	76
4) Die Konvention des Europarates über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten vom 16.05.2005 (Warschauer Konvention)	77
5) Exkurs: die Wertwidersprüche der Verknüpfung der Terrorismusfinanzierung mit der Geldwäschegesetzgebung	79
i) Die Klassifizierung der Terrorismusfinanzierung als Geldwäschevortat	79
ii) Die Nutzung des geldwäscherechtlichen Überwachungssystems zur Identifizierung und Meldung von terrorismusfinanzierungsverdächtigen Transaktionen	83
6) Der Einfluss der Verknüpfung der Terrorismusfinanzierung mit der Geldwäschegesetzgebung auf die weitere Entwicklung des Geldwäschebegriffs	85
 Kapitel 3: Die fünfte Phase: die Qualifizierung der Steuerstraftaten als Geldwäschevortaten auf internationaler und europäischer Ebene	 87
I) Historischer Überblick	87
1) Die erste Entwicklungsperiode des Geldwäschebegriffs: die harte Trennlinie zwischen Geldwäsche und Steuerhinterziehung	87
2) Die ersten internationalen Initiativen	89
3) Die ersten nationalen gesetzgeberischen Initiativen	92
II) Die Initiativen nach der Finanzkrise von 2008	94
1) Die Revidierung der FATF-Empfehlungen von 2012	94
2) Darstellung der revidierten FATF-Normen für die Pönalisierung der Geldwäsche aus Steuerstraftaten in concreto	98

3) Die Einführung der neuen FATF-Standards ins europäische Recht	102
i) Die Annahme der Richtlinie (EU) 2015/849 (Vierte Geldwäscherichtlinie) und der Richtlinie (EU) 2018/843 (Fünfte Geldwäscherichtlinie)	102
a) Die Erweiterung des Geldwäschebegriffs um die Steuerstraftaten	102
b) Einführung einer Verpflichtung für die Mitgliedsstaaten zur Erweiterung des Vortatenkatalogs?	105
ii) Die Richtlinie (EU) 2018/1673 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche	107
a) Entstehungsgeschichte	107
b) Die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/1673 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche im Überblick	109
c) Die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/1673 betreffend die Geldwäsche aus Steuerstraftaten im Einzelnen	114
4) Exkurs: Die Geldwäsche im Zusammenhang mit Erträgen aus Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union [Richtlinie (EU) 2017/1371]	118
III) Kritische Hinterfragung der Beweggründe für die Qualifizierung der Steuerstraftaten als Vortaten der Geldwäsche auf internationaler und europäischer Ebene	120
1) Effektivierung der Rechtshilfe in Steuerstrafsachen?	120
2) Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerkriminalität durch die Ermöglichung eines Informationsaustauschs zwischen zentralen Meldestellen?	124
3) Fazit	129
Kapitel 4: Vergleichende Gegenüberstellung der kriminologischen Erfassung von Steuerhinterziehung und Geldwäsche	131
I) Einleitende Bemerkungen	131
II) Die kriminologische Erfassung der Steuerhinterziehung im Überblick	132
III) Steuerverkürzungsdelikte als untaugliche Geldwäschevortaten	133
1) Kein geldwäschetaugliches Tatobjekt	133

2) Geldwäscherechtliche Erfassung von legalen Vermögenswerten	135
3) Geldwäschetauglichkeit der Steuerstraftaten hinsichtlich deliktischer Einkünfte?	140
IV) Kriminalistische Schnittmenge zwischen Geldwäsche und der „klassischen“ Steuerkriminalität?	144
1) Das Argument der gleichen Begehungsmethoden	144
i) Transferierung bzw. Annahme von nicht deklarierten Geldern	146
ii) Back-to-Back-Loan-Methode	146
2) Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Offshore-Finanzzentren	147
3) Der Zusammenhang der Steuerhinterziehung mit der Organisierten Kriminalität	150
V) Geldwäschetauglichkeit der Steuerdelikte, aus deren Begehung konkrete vermögensvermehrnde Steuervorteile erlangt werden	152
VI) Zwischenfazit: die Qualifizierung der Steuerstraftaten als Vortaten der Geldwäsche als eine Komplettierung der „Denaturierung“ der kriminologischen Definition der Geldwäsche	153
Kapitel 5: Die Qualifizierung der Steuerhinterziehung als Geldwäschevortat im deutschen Recht	156
I) Einführung	156
II) Die Geldwäschestrafbarkeit im deutschen Recht	157
III) Die Einbeziehung der Steuerhinterziehung in die Geldwäschevortaten: historischer Rückblick auf die Gesetzgebungsgeschichte	168
1) Die erste mittelbare Initiative: der Entwurf der Fraktion der SPD zur Pönalisierung der Geldwäsche	168
2) Der anfängliche Vortatenkatalog	168
3) Die Ausdehnung des Vortatenkatalogs der Geldwäsche und die Diskussion über seine Erweiterung um die Steuerhinterziehung	169
4) Das Gesetz zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und anderen Steuern (Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz – StVBG)	171
i) Entstehungsgeschichte	171

ii)	Gesetzgeberische Motive zur Qualifizierung der Steuerhinterziehung als Vortat der Geldwäsche	173
iii)	Kritik zu § 370a AO	175
5)	Der Reform durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und zur Änderung von Steuergesetzen vom 20.02.2002 (StBAG)	176
6)	Kritik der Änderungen	178
7)	Die Aufhebung des § 370a AO durch das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG (TKÜNReglG)	180
IV)	Die geldwäschetauglichen Steuerhinterziehungsdelikte nach § 261 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StGB n.F.d	182
1)	Die gewerbsmäßige Steuerhinterziehung	182
i)	Das groteske Wiederaufleben des Tatbestandsmerkmals der Gewerbsmäßigkeit bei der Festlegung des Kreises der geldwäschetauglichen Steuerhinterziehung	182
ii)	Die herkömmliche Auslegung der Gewerbsmäßigkeit	183
iii)	Die Inkompatibilität des Merkmals „ <i>Gewerbsmäßigkeit</i> “ mit den Besonderheiten der Steuerverkürzungsdelikte	184
iv)	Die Nichtvertretbarkeit der in der Literatur entwickelten restriktiven Auslegungsansätze nach der Änderung durch das TKÜNReglG	189
v)	Einschränkungsversuche seit der Geltung des § 261 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StGB n.F.	190
a)	Bejahung der Gewerbsmäßigkeit, nur wenn die Steuerhinterziehung „ <i>als Gewerbe</i> “ begangen wird	190
b)	Der Beschluss vom AG Tiergarten vom 06.05.2013	191
c)	Tatbestandliche Reduktion nach den Grundsätzen des Geringfügigkeitsprinzips	196
2)	Die bandenmäßige Steuerhinterziehung	199
i)	Der Begriff der Bande	199
ii)	Keine Beschränkung der geldwäschetauglichen Steuerhinterziehung auf Umsatz- und Verbrauchsteuer	202
3)	Die Harmonisierung der geldwäschetauglichen Steuerhinterziehungsdelikte mit dem Regelbeispiel des § 370 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 AO n.F. als die einzig sinnvolle Lösung de lege ferenda?	204

V) Die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem eine Geldwäschetat nach einer Steuerhinterziehung begangen werden kann	205
1) Die Wichtigkeit der Ermittlung des Erfolgseintritts bei den geldwäschetauglichen Steuerdelikten	205
2) Zeitpunkt des Erfolgseintritts bei der Steuerverkürzung	205
3) Zeitpunkt des Erfolgseintritts bei der Erlangung eines ungerechtfertigten Steuervorteils	208
4) Die zeitliche Besonderheit für die Begründung der Geldwäschestrafbarkeit im Falle der Hinterziehung von Veranlagungssteuern	209
VI) Das Geldwäschetatobjekt im Falle der geldwäschetauglichen Steuerstraftaten des § 261 Abs. 1 S. 2 Nr. 4b StGB	214
1) Die durch die Begehung einer Steuerstraftat erlangten Vermögensvorteile	214
i) Erlangung von direkten Vermögensvorteilen in Form eines konkreten Vermögenszuflusses im deutschen Steuerstrafrecht	214
ii) Erlangung von indirekten Vermögensvorteilen in Form von ersparten Steueraufwendungen	216
2) Das Geldwäschetatobjekt nach einer Steuerhinterziehung unter der Geltung des durch das StVBG geschaffenen Wortlauts	218
i) Bemakelung der separaten Schwarzgeldkonten	221
ii) Unterscheidung nach den verschiedenen Steuerarten	222
iii) Kontamination des gesamten Jahreseinkommens	223
iv) Kontamination ausschließlich des steuerbaren Gegenstands	224
v) Infizierung des gesamten Vermögens des Steuerhinterziehers	225
vi) Rückschlüsse aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs zur Begünstigung nach einer Steuerhinterziehung	226
a) Gesamtkontamination	226
b) Kontamination der aus dem konkret verschwiegenen Geschäftsvorfall stammenden Einnahmen	227
c) Kritische Hinterfragung der Übertragungsmöglichkeit der Urteilsfeststellungen des Bundesgerichtshofs zur Begünstigung auf den Bereich des Geldwäschetatbestandes	228
vii) Kontamination der verschwiegenen Einnahmen bzw. Einkünfte	231

viii)	Beschränkung der Kontamination des Steuerobjekts auf die Höhe der verkürzten Steuer	234
ix)	Kritische Beurteilung des Gesetzgebungsansatzes in § 261 Abs. 1 S. 3 StGB a.F. zur Ausgestaltung des Geldwäschetatobjekts nach einer Steuerhinterziehung	236
3)	Das Geldwäschetatobjekt nach einer Steuerhinterziehung unter der Geltung des durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und zur Änderung von Steuergesetzen vom 20.02.2002 (StBAG) geschaffenen Wortlauts	237
i)	Die Erhebung der „ersparten Aufwendungen“ zum geldwäschetauglichen Tatobjekt	237
ii)	Einführung einer Kontaminationsvorschrift oder Erweiterung des Begriffs des Geldwäschetatobjekts?	240
iii)	Die im Schrifttum vertretenen Ansätze für die Konkretisierung des Geldwäschetatobjekts i.d.F. des StBAG	242
a)	Orientierung an den Einziehungsregelungen	242
b)	Kontamination des Gesamtvermögens	243
c)	Anwendung der Methode „ <i>first in first out</i> “	244
d)	Kontamination der verschwiegenen Einkünfte	245
e)	Kontamination der konkret verschwiegenen Einnahmen bzw. Einkünfte in Höhe der Steuerersparnis	246
f)	Das Tätervermögen als einheitlich kontaminiert: Geldwäsche nur, wenn das „ <i>ungewaschene verbleibende Vermögen</i> “ summenmäßig kleiner ist als die ersparten Steuern	252
g)	Kontamination des Vermögensteils, auf den sich die Steuerhinterziehung bezieht, aber nur in Höhe der Steuerverkürzung	255
h)	Der Standpunkt der Rechtsprechung	256
h1)	Der Beschluss des BGH vom 11.05.2016	256
h2)	Die Entscheidung des englischen zweitinstanzlichen Gerichts (Court of Appeal)	259
iv)	Eigene These: Verfassungswidrigkeit und praktische Unanwendbarkeit der Geldwäschestrafbarkeit im Falle des § 261 Abs. 1 S. 3 StGB n.F. in der Variante der „ersparten Aufwendungen“	260

v) Verfassungsrechtlicher Anwendungsbereich des § 261 Abs. 1 S. 3 StGB?	263
Kapitel 6: Ausgewählte Sonderfragen zur tatbestandlichen Verknüpfung zwischen Geldwäsche und Steuerhinterziehung	265
I) Ausländische Steuerdelikte als Vortaten zur Geldwäsche	265
1) Inländische Steuerhinterziehung mit Auslandswirkung	265
2) Ausländische Steuerhinterziehung	267
3) Prüfung anderer rechtlicher Möglichkeiten zur Erfassung der ausländischen Steuerhinterziehung durch den Geldwäschetatbestand	269
i) Geldwäschestrafbarkeit durch differenzierende Auslegung des Erfordernisses der Doppelstrafbarkeit i.S. v. § 261 Abs. 8 StGB?	269
ii) Geldwäschestrafbarkeit durch Heranziehung des Betrugsstrafrechts?	273
4) Ergebnis	274
II) Die Wirkung der steuerstrafrechtlichen Selbstanzeige auf die Geldwäschestrafbarkeit	275
1) Problemstellung	275
2) Strafrechtliche Folgen einer wirksamen Selbstanzeige für den Vortäter und den an der Vortat nicht beteiligten Geldwäschetäter	276
i) Einschränkende Lösungsansätze zur Behebung der Problematik der fortbestehenden Geldwäschestrafbarkeit nach einer wirksamen steuerstrafrechtlichen Selbstanzeige	277
ii) Steuerstrafrechtliche Selbstanzeige als Anzeige i.S.d. § 261 Abs. 9 S. 1 StGB?	278
iii) Erstreckung der Strafbefreiungswirkung der Selbstanzeige gemäß § 371 AO auf die Geldwäschestrafbarkeit?	279
iv) Ergebnis	282
3) Die Wirkung einer steuerstrafrechtlichen Selbstanzeige auf die Geldwäschetauglichkeit des Tatobjekts	283

Kapitel 7: Die Auswirkungen der Einbeziehung der Steuerhinterziehung in die Geldwäschევართათ auf das geldwäscherechtliche Aufsichtsrecht	287
I) Einführung	287
II) Die Geldwäschეprventionspflichten nach dem GwG im Überblick	287
1) Risikobasierte organisatorische Maßnahmen und Sorgfaltpflichten	287
2) Die geldwäscherechtliche Verdachtsmeldepflicht	290
III) Die Verdachtsmeldepflicht im Zusammenhang mit geldwäschetauglichen Steuerstraftaten	300
1) Verpflichtung zur Überwachung des gesamten legalen Wirtschaftskreislaufs	300
2) Die Auswirkung der Problematik des Geldwäschეთათobjekts in der Variante der „ <i>ersparten Aufwendungen</i> “ auf die geldwäscherechtliche Meldepflicht	302
3) Die Problematik der zeitlichen Besonderheit für die Begründung einer Geldwäschეstrafbarkeit nach der Begehung eines Steuerverkürzungsdelikts aus Sicht der Verpflichteten	305
4) Die schwere Unterscheidung zwischen einer „ <i>einfachen</i> “ und einer meldepflichtigen gewerbs- oder bandenmäßigen Steuerhinterziehung	306
5) Sonderfrage: Verdachtsmeldepflicht bei Kenntnis von einer Selbstanzeige des Kunden	307
i) Das Rundschreiben 1/2014 der BaFin	307
ii) Kritische Beleuchtung der von der BaFin gestellten Voraussetzungen zur Aktivierung der Meldepflicht gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 GwG	308
a) Kenntnis einer abgegebenen bzw. beabsichtigten Selbstanzeige	308
b) Gewerbs- oder bandenmäßige Begehung	309
6) Die Auswirkung der Qualifizierung der Steuerhinterziehung als Geldwäschევართათ auf die geldwäscherechtliche Meldepraxis	311
7) Exkurs: die Rolle der geldwäscherechtlichen Meldepflicht zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerdelinquenz nach der Einführung des CRS im deutschen Recht	312

Kapitel 8: Fazit und Vorschlag einer Regelungsalternative für eine rechtsstaatlich einwandfreie Verknüpfung zwischen Geldwäsche und Steuerhinterziehung	315
I) Fazit	315
1) Auf internationaler Ebene	315
2) Auf europäischer Ebene	317
3) Auf nationaler Ebene	317
II) Vorschlag einer Regelungsalternative	318
1) Auf Tatbestandsebene	318
2) Im geldwäscherechtlichen Aufsichtsrecht: Einführung einer eigenständigen Meldepflicht für Steuerverkürzungsfälle	320
Kapitel 9: Die Verflechtung zwischen Geldwäsche und Steuerhinterziehung in verfahrensrechtlicher Hinsicht	326
I) Einführung	326
II) Die Initiativen der OECD und der FATF auf internationaler Ebene: die Erarbeitung eines ressortübergreifenden Gesamtregierungsansatzes („ <i>whole of government approach</i> “)	327
III) Die Initiativen im europäischen Raum	331
1) Anfängliches Informationsweitergabe- und Verwertungsverbot von Informationen aus der Geldwäschebekämpfung	331
2) Die Richtlinie (EU) 2016/2258	331
IV) Der Informationsverbund zwischen Geldwäsche- bzw. Strafverfolgungsbehörden und Steuerbehörden im deutschen Recht	334
1) Die Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden gegenüber den Finanzbehörden und die Verwendbarkeit der übermittelten Informationen	335
i) Historische Entwicklung	335
ii) Voraussetzungen der Mitteilungspflicht nach § 32 Abs. 6 GwG	338
a) Einleitung eines Strafverfahrens wegen einer in § 32 Abs. 2 GwG bezeichneten Straftat	338
b) Feststellung einer Transaktion, die für die Finanzverwaltung steuer- bzw. steuerstrafrechtlich bedeutsam sein kann	339

iii) Inhalt der Mitteilungspflicht	340
iv) Verwendungsermächtigung der Finanzbehörden hinsichtlich der aus dem GwG übermittelten Informationen	341
v) Verfassungsrechtliche Bewertung der Weitergabe von Informationen aus der Geldwäschebekämpfung zum Zwecke der Besteuerung und der Steuerstrafverfolgung	341
a) Die Weitergabe der Daten als Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung	341
b) Die Informationsverwendung zu Besteuerungszwecken	342
b1) Einsatz des Steuerrechts als ein „effektiveres“ alternatives Gewinnabschöpfungsinstrument?	342
b2) Die Sicherstellung einer gerechten Besteuerung als allgemeines Interesse zur Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung	346
b3) Die Informationsverwendung zur Verfolgung von Steuerstraftaten	347
2) Exkurs: Die Zugriffsberechtigung der Steuerbehörden auf die im nationalen Transparenzregister vorgehaltenen Informationen	348
3) Die Mitteilungen der Finanzbehörden nach § 31b AO zur Bekämpfung der Geldwäsche	356
i) Gesetzeshistorie	356
ii) Gegenstand und Inhalt der Mitteilungspflicht der Finanzbehörden zur Strafverfolgung von Geldwäsche (§ 31b Abs. 2 Nr. 1 AO)	363
a) „Sachverhalte“	363
b) Vorliegen von geldwäscherelevanten Tatsachen	364
c) Die erforderliche Verdachtsschwelle für die Meldepflicht	366
d) Keine Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse der Finanzbehörde	368
e) Mitteilungen nur zur strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche	368
f) Inhalt der Mitteilung	369
g) Mitteilungspflichtige und -adressaten	370

iii) Gegenstand und Inhalt der Mitteilungspflicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (§ 31b Abs. 3 Nr. 1 AO)	370
a) Bußgeldrelevante Tatsachen nach § 56 GwG	370
b) Die geforderte Intensität des Verdachtsgrads für die Aktivierung der Mitteilungspflicht	371
c) Mitteilungsadressat	372
iv) Gegenstand und Inhalt der Mitteilungspflicht für das Treffen von Maßnahmen und Anordnungen nach § 51 Abs. 2 GwG (§ 31b Abs. 3 Nr. 2 AO)	372
a) Aufsichtsrelevante Tatsachen	372
b) Der notwendige Verdachtsgrad	373
c) Mitteilungsadressat	374
v) Verfassungsrechtliche Kritik zu § 31b AO	374
a) Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung?	374
b) Verstoß gegen das Nemo-tenetur-Prinzip?	376
4) Die Etablierung eines wirksamen Informationsverbunds zwischen den Geldwäsche- bzw. den Strafverfolgungsbehörden und den Steuerbehörden als fundamentaler Grundsatz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität	378
 Kapitel 10: Zusammenfassung	 380
 Anhang: Die neue Rechtslage ab 18.03.2021	 383
I) Die Neufassung des Straftatbestands der Geldwäsche nach § 261 StGB durch das Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche	383
1) Die Kernpunkte der Reform im Überblick	383
i) Die Einführung des „All-Crimes“ Ansatzes	383
ii) Auslandsvortaten	388
a) § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB n.F.	388
b) § 261 Abs. 9 Nr. 2 StGB n.F.	389
iii) Die Neuordnung der Tathandlungen	390
iv) Die Kodifizierung der Sonderregelung für Strafverteidiger	392
v) Die verfassungsrechtlich bedenkliche Aufrechterhaltung von Leichtfertigkeit in Verbindung mit der Einführung des „All-Crimes“-Ansatzes	392

Inhaltsverzeichnis

vi) Neuer Strafraum und strafscharfende Qualifikation für geldwäscherechtliche Verpflichtete nach § 2 GwG	393
II) Die Geldwäsche aus Steuerstraftaten im neuen § 261 StGB in concreto	394
1) Wegfall der Erweiterung des Geldwäschetatobjekts auf „ersparte Aufwendungen“ sowie auf Gegenstände, hinsichtlich derer Einfuhrabgaben oder Verbrauchssteuern hinterzogen wurden	394
2) Ausweitung der Geldwäschestrafbarekeit auf jede Erlangung einer unrechtmäßigen Steuererstattung bzw. Steuervergütung	395
3) Das Delikt des § 26c UStG als taugliche Vortat der Geldwäsche	396
III) Die Auswirkung der Neukonzeption der Geldwäschestrafbarekeit aus Steuerstraftaten auf das geldwäscherechtliche Aufsichtsrecht	396
Literaturverzeichnis	399
Materialien, Berichte und Dokumente	441

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht/Arbeitsgemeinschaft
AG-Klimatagung	Arbeitsgemeinschaft-Klimatagung
AIA	Automatischer Informationsaustausch
AJP/ PJA	Aktuelle Juristische Praxis/ Pratique Juridique Actuel
AktG	Aktiengesetz
a.M.	am Main
AnwBl	Anwaltsblatt
Am. U. L. Rev	American University of Law Review
AO	Abgabeordnung
Ariz. J. Int'l & Comp. L	Arizona Journal of International and Comparative Law
Art.	Artikel
ASA	Archiv für Schweizerisches Abgaberecht
AT	Allgemeiner Teil
AÜG	Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz)
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
AW-Praxis	Außenwirtschaftliche Praxis
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BauFordSig	Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen (Bauforderungssicherungsgesetz)
BayObLG	Bayerischer Oberlandesgericht
BankG	(Schweizerisches) Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz), vom 08.11.1934, SR 952.0
BB	Betriebsberater
BeckRS	Beck online Rechtsprechung
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
Beschl.	Beschluss

Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes
BGer	(Schweizerisches) Bundesgericht
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, amtliche Sammlung
BKA	Bundeskriminalamt
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher- schutz
BörsG	Börsengesetz
BR	Bundesrat
BRKA	Bundesrechtsanwaltskammer
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
Buchst.	Buchstabe
BuW	Betrieb und Wirtschaft, Zeitschrift für Rechnungswesen, Steuern, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht im Betrieb
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, amtliche Sammlung
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
bzw.	beziehungsweise
CCBE	Council of Bars and Law Societies of Europe
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
Chi.-Kent. L. Rev.	Chicago-Kent Law Review
CRS	Common Reporting Standard
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
CTF	Counter-Terrorism Financing
DB	Der Betrieb
DBG	(Schweizerisches) Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990, SR 642.11
DepotG	Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz)

d.h.	das heißt
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
Drs.	Drucksache
DStJG	Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft e.V.
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung
DuD	Datenschutz und Datensicherheit
Duke J. Comp. & Int'l L	Duke Journal of Comparative & International Law
EBF	European Banking Federation
EC	European Community
Ecolex	Ecolex - Die Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
EG	Europäische Gemeinschaft/Europäische Gemeinschaften
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
ELR	European Law Reporter
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
endg.	Endgültig
ERA	Europäische Rechtsakademie
Erw.	Erwägung(en)
ErwGr	Erwägungsgrund/Erwägungsgründe(n)
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union/European Union
EuCLR	European Criminal Law Review
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
Eur J Crim Policy Res	European Journal on Criminal Policy and Research
e.V.	eingetragener Verein
FATF/GAFI	Financial Task Force on Money Laundering/ Groupe d'action financière
FinfraG	(Schweizerisches) Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19.06.2015, SR 958.1
FKAustG	Finanzkonteninformationsaustauschgesetz
Fn.	Fußnote

Abkürzungsverzeichnis

FPD	Freiheitliche Partei Deutschlands
FS	Festschrift
gem.	gemäß
GesKR	Zeitschrift für Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz)
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
GRC	Grundrechtecharta – Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
GwG	Geldwäschegesetz
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
GWuR	Geldwäsche und Recht
HGB	Handelsgesetzbuch
HRRS	Onlinezeitschrift für Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
IBER	International Business & Economics Research Journal
ICCLR	International Company and Commercial Law Review
i.d.F.	in der Fassung
IFF	Institut für Finanzwissenschaft, Finanzrecht und Law and Economics
ifst	Institut Finanzen und Steuern
IJGB	International Journal of Global Business
INF	Die Information für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
insb.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
Int'l Legal Prac	International Legal Practitioner
Int'l & Comp. L.Q.	International and Comparative Law Quarterly
Int Tax Public Finan	International Tax and Public Finance
i.S.	im Sinne
i.S.d.	im Sinne des/der
i.S.v.	im Sinne von/vom

i.V.m.	in Verbindung mit
IWRZ	Zeitschrift für internationales Wirtschaftsrecht
JA	Juristische Arbeitsblätter
JEFBV	Journal of Entrepreneurial Finance and Business Venture
JFC	Journal of Financial Crime
J.L. Soc'y	Journal of Law and Society
JMLC	Journal of Money Laundering Control
JZ	Juristische Zeitung
JR	Juristische Rundschau
JStG 2010	Jahressteuergesetz 2010, BGBl. I 2010, 1768 ff.
Jura	Juristische Ausbildung
jurisPR-StrafR	juris PraxisReport Strafrecht
JuS	Juristische Schulung
KJ	Kritische Justiz
KÖSDI	Kölner Steuerialog
KWG	Kreditwesengesetz
KWT	Kammer der Wirtschaftstreuhänder
KYC	Know your customer
Law & Bus. Rev. Am.	Law and Business Review of the Americas
LG	Landsgericht
LJ	liechtenstein-journal
MarkenG	Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz)
Medstra	Zeitschrift für Medizinstrafrecht
MJ	Maastricht Journal of European and Comparative Law
MLCA	Money Laundering Control Act
MMR	MultiMedia und Recht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NCCT	Non-Cooperative Countries or Territories
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

Abkürzungsverzeichnis

NWB	Neue Wirtschafts-Briefe – Zeitschrift für Steuer- und Wirtschaftsrecht
NZWiSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
ÖRAK	Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag
ÖstAnwBl	Österreichisches Anwaltsblatt
POCA	Proceeds of Crime Act 2002
PrüfbV	Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute sowie über die darüber zu erstellenden Berichte
PStR	Praxis Steuerstrafrecht
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, amtliche Sammlung
Rn.	Randnummer
Rz.	Randziffer
S.	Satz-Sätze/Seite(n)
s.	siehe
SAM	Steueranwaltsmagazin
SchwarzArbG	Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz)
SIR	Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung
sog.	sogenannt
SR	Systematische Sammlung des (Schweizer) Bundesrechts
StB	Der Steuerberater
StBAG	das Fünfte Gesetz zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und zur Änderung von Steuergesetzen, BGBl. I 2002, 2715 ff.
StHG	(Schweizerisches) Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990, SR 642.14
StBp	Die steuerliche Betriebsprüfung
StGB	Strafgesetzbuch

StraBEG	Gesetz über die strafbefreiende Erklärung (Strafbefreiungserklärungsgesetz)
Strafgesetznovelle 2017	(Österreichisches) Bundesgesetz, mit dem das Strafbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden, (österreichisches) BGBl. I 2017, 117 ff.
StPO	Strafprozessordnung
StR	Steuer Revue
StraFo	Strafverteidiger Forum
StV	Strafverteidiger
StVBG	Gesetz zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und anderen Steuern (Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz), BGBl. I 2001, 3922 ff.
StW	Die Steuer-Warte
SUPSI	Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana
SWK	Steuer- und Wirtschaftskartei
TKG	Telekommunikationsgesetz
TNI	Transnational Institute
TREX	Der Treuhandexperte
TrEinV	Verordnung über die Einsichtnahme in das Transparenzregister (Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung), BGBl. I 2017, 3984 ff.
Uabs.	Unterabsatz
UR	Umsatzsteuer-Rundschau
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)
Urt.	Urteil
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
UStG	Umsatzsteuergesetz
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz)
VAT	Value-added Tax
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
Vorb.	Vorbemerkung(en)
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WM	Wertpapier-Mitteilungen

Abkürzungsverzeichnis

WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz)
WPK-Mitt.	Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen
ZAG	Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz
ZBB/JBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft/ Journal of Banking Law and Banking
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZKAnpG	Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuer- licher Vorschriften, BGBl. I 2014, 2417 ff.
ZollVG	Zollverwaltungsgesetz
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
ZWF	Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht
ZWH	Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

1) *Gegenstand der Untersuchung*

Als der Geldwäschetatbestand Anfang der 90er Jahre in die nationalen Rechtsordnungen eingeführt wurde, war es dogmatisch unstrittig, dass es sich beim Geldwäschephänomen im Vergleich zur herkömmlichen Steuerkriminalität begrifflich um eine diametral entgegengesetzte Deliktserscheinung handelte und daher die Steuerstraftaten keine Geldwäscherelevanz erlangen konnten¹. Denn während sich der Geldwäschevorgang auf die Legalisierung von unrechtmäßigen Profiten bezieht, erfasst die „klassische“ Steuerhinterziehung die Nichterfüllung von steuerrechtlichen Pflichten zur Deklaration legal erwirtschafteter Vermögenwerte, welche die Verkürzung der staatlichen Steueransprüche als Folge haben². Im Laufe der historischen Entwicklung der Geldwäschebekämpfung und insbesondere des Geldwäschebegriffs wurde jedoch diese begriffliche Trennung verkannt. Daraus hat sich eine vielschichtige Verflechtung der Geldwäschegesetzgebung mit dem Steuerstrafrecht entwickelt, die den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung darstellt. Diese Interaktion zwischen den beiden Rechtsbereichen entfaltet sich auf drei Ebenen:

Im Mittelpunkt steht zunächst die tatbestandliche Verknüpfung zwischen Geldwäsche und Steuerhinterziehung durch die Qualifikation der Steuerdelikte als Geldwäschevortaten. Dieses Novum im Bereich der Geldwäschegesetzgebung, das im deutschen Recht mit der Einbeziehung der gewerbs- und bandenmäßigen Steuerhinterziehung in den Vortatenkatalog des § 261 StGB im Jahr 2002 stattfand³, hat sich in den letzten Jahren auf internationaler und europäischer Ebene etabliert. Dies geschah nach der Veröffentlichung der vollumfänglich überarbeiteten FATF-Empfehlungen am 16. Februar 2012, welche die Steuerdelikte im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern in den Katalog der Deliktskategorien aufnahmen, die zwingend als Geldwäschevortaten zu klassifizieren sind⁴.

1 Amicelle in: van Erp/Huisman/Vande Walle/Beckers, Routledge Handbook, 389–390.

2 Dazu s. ausführlich nachstehend Kapitel 4.III.1.

3 Dazu s. nachstehend Kapitel 5.

4 S. nachstehend Kapitel 3.II.1.

Die neuen FATF-Standards haben auch kürzlich ins Unionsrecht Eingang gefunden, einerseits nach Annahme der Vierten Geldwäscherichtlinie und andererseits nach der Verabschiedung der Richtlinie (EU) 2018/1673 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche⁵. Die Umsetzung der neuen FATF-Standards ins nationale Recht der Länder hat die bisherige wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dieser Problematik auf internationaler Ebene erneuert und viel weiter vorangetrieben. In der französischen und der schweizerischen Lehre wurde sogar zur Beschreibung des sich aus der tatbestandlichen Verknüpfung zwischen Geldwäsche und Steuerhinterziehung ergebenden strafbaren Verhaltens der neu entwickelte Begriff „*blanchiment de fraude fiscale*“ bzw. „*Steurgeldwäscherei*“ verwendet⁶.

Das zweite Berührungsbereich zwischen Geldwäsche und Steuerstrafrecht findet sich im Bereich des geldwäscherechtlichen Aufsichtsrechts. Denn durch die Qualifizierung der Steuerstraftaten als Vortaten der Geldwäsche verpflichten sich automatisch die Geldwäscheadressaten auch verdächtige Finanztransaktionen im Zusammenhang mit un versteuerten Vermögenswerten bei den Geldwäschebehörden zu melden und auf diese Weise mittelbar die Steuerehrlichkeit ihrer Kunden zu prüfen⁷. Die Auferlegung dieser Pflicht, die auf eine geldwäschebezogene Bekämpfung der Steuerhinterziehung abzielt, ist mit vielen rechtspolitischen und praktischen Schwierigkeiten verbunden und stellt die geldwäscherechtlich Verpflichteten vor große Herausforderungen.

Die rechtliche Verbindung zwischen Geldwäsche und Steuerhinterziehung wird schließlich auf Verfahrensebene durch die Schaffung eines umfangreichen Informationsverbunds zwischen den nationalen Geldwäsche- und Steuerbehörden komplettiert.

Im Rahmen dieser Arbeit wird zunächst dargelegt, wie sich dieses Novum im Zuge der Evolution der Geldwäschegesetzgebung entwickelt hat, und zugleich wird versucht die tieferen Gründe dieses Paradigmenwechsels zu ermitteln. Im Anschluss wird der Umfang der Verpflichtung zur Qualifizierung der Steuerdelikte als Geldwäschevortaten auf internationaler und europäischer Ebene genauer analysiert, um zu erhellen, welche Umsetzungsspielräume den Staaten eröffnet sind. In einem nächsten Stadium wird die tatbestandliche Verknüpfung zwischen Geldwäsche und Steuerhinterziehung unter Zugrundelegung der Geldwäschekonzeption aus einer dogmatischen Sicht untersucht. Es folgt die Darstellung und

5 S. nachstehend Kapitel 3.II.3.

6 Dazu s. Fuchs, Die Steurgeldwäscherei, 2–3.

7 S. nachstehend Kapitel 7.

Würdigung der Einbeziehung der Steuerhinterziehung in die Geldwäscherevortaten im deutschen Recht, deren Auswirkung auf das geldwäscherechtliche Aufsichtsrecht sowie deren Wirkung zur Schaffung von Informationskanälen zwischen den Geldwäsche- und den Steuerbehörden. Die Untersuchung beschränkt sich jedoch nicht auf eine kritische Beleuchtung der diesbezüglichen Vorschriften des deutschen Rechts. Vielmehr wird unter Berücksichtigung von entsprechenden in der ausländischen Literatur konzipierten Alternativvorschlägen eine passende Regelungsalternative für eine rechtsstaatlich unbedenkliche und kriminalpolitisch effektive rechtliche Verknüpfung zwischen Geldwäsche und Steuerhinterziehung in der deutschen Rechtsordnung erarbeitet. Daher ist im Rahmen dieser Abhandlung darauf hingewirkt worden, ausländische Literatur in einem angemessenen Grad zu berücksichtigen, um aus der Rechtsvergleichung nützliche Schlussfolgerungen zu ziehen und damit neue Blickwinkel auf die hier untersuchte Problematik zu entdecken.

II) Gang der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit strukturiert sich in 10 Kapiteln und ihr inhaltlicher Aufbau lässt sich folgendermaßen zusammenfassen: Im 1. Kapitel wird zunächst das Geldwäschephänomen aus kriminologischer Sicht präsentiert. Zugleich werden die Schöpfungsgeschichte bzw. -motive der Geldwäschegesetzgebung sowie ihre wesentlichen Grundzüge präsentiert. Ziel dieses Kapitels ist es, eine Einführung in die Geldwäscheproblematik zu bieten, um damit die Weichen für ein besseres Verständnis des hier behandelten Untersuchungsgegenstandes zu schaffen. Es folgt die Darstellung der historischen Entwicklung der Geldwäschestrafbarkeit und insbesondere des Geldwäschebegriffs im internationalen und europäischen Raum. Dies ist im Rahmen jeder wissenschaftlichen Untersuchung, die sich mit irgendwelcher Problematik der Geldwäsche befasst, unausweichlich, da die Entstehung und Fortentwicklung des gesamten Geldwäschekonzepts und daher auch der entsprechenden inländischen Geldwäschenormen stets die jeweiligen legislativen Initiativen in den internationalen Gremien und in der EU als Bezugspunkt haben. Die Thematisierung der geschichtlichen Entwicklung des Geldwäschebegriffs wird in zwei gesonderte Kapitel aufgeteilt. Zunächst wird im 2. Kapitel die Entstehungsgeschichte geschildert sowie eine phasenweise Skizzierung der Entwicklung des strafrechtlichen Geldwäschebegriffs bis zum Ausbruch der globalen Finanzkrise im Jahr 2008 unternommen, die einerseits von der kontinuierlichen Ausdehnung

des Vortatenkatalogs und andererseits von der erstmaligen geldwäscherechtl. Erfassung von legalen Vermögenswerten, die zur Terrorismusfinanzierung bestimmt sind, geprägt wird. Der historische Teil der Arbeit wird im 3. Kapitel abgeschlossen. Dort wird die für den hier behandelten Untersuchungsgegenstand maßgebliche letzte Entwicklungsetappe des Geldwäschebegriffs präsentiert, welche die Einbeziehung der Steuerstraftaten in die tauglichen Geldwäschevortaten betrifft und die entsprechenden internationalen und europäischen Initiativen in der Zeit nach dem Beginn der globalen Finanzkrise bis heute umfasst. Im Vordergrund steht dabei die Analyse der im Jahr 2012 überarbeiteten FATF-Empfehlungen sowie ihrer Umsetzung ins Unionsrecht. Die Arbeit setzt sich in Kapitel 4 mit einer vergleichenden Gegenüberstellung der kriminologischen Erfassung der Geldwäsche und der Steuerhinterziehung fort. Dadurch wird beabsichtigt, die fundamentale Fragestellung zu klären, ob die Steuerstraftaten schon aus dogmatischen und konzeptionellen Gründen überhaupt geldwäschefähig sind. Daraufhin wird in Kapitel 5 die Qualifizierung der Steuerhinterziehung als Geldwäschevortat im deutschen Recht untersucht, die ins Jahr 2002 zurückreicht und dementsprechend den diesbezüglichen internationalen und europäischen Bemühungen in diesem Bereich zeitlich vorausgeht. Im Rahmen dieses Kapitels wird einführend eine skizzenhafte Darstellung der Geldwäschestrafbarekeit im deutschen Recht vorgenommen. Es folgt ein historischer Rückblick auf die Gesetzgebungsgeschichte betreffend die Einbeziehung der gewerbs- und bandenmäßigen Steuerhinterziehung in die Geldwäschevortaten. Im Anschluss wird nach einer Eruierung der besonderen Merkmale der geldwäschetauglichen Steuerhinterziehungsdelikte des § 261 StGB kritisch hinterfragt, ob die seitens des deutschen Gesetzgebers pauschale Aufwertung der gewerbs- und bandenmäßigen Steuerhinterziehung zu Vortaten der Geldwäsche rechtsstaatlich hinnehmbar ist. Danach wird geklärt, ab welchem Zeitpunkt eine Geldwäsche nach einer Steuerhinterziehung rechtlich denkbar sein kann. Der letzte Abschnitt dieses Kapitels befasst sich mit der Hauptproblematik der Konkretisierung des Geldwäschetatobjekts nach einer Steuerhinterziehung. Konkreter werden die zwei entsprechenden gesetzgeberischen Ansätze tiefgreifend untersucht und verfassungsrechtlich gewürdigt. Das 6. Kapitel widmet sich der Darlegung und Erörterung von zwei Sonderfragen, die infolge der Klassifizierung der Steuerstraftaten als Geldwäschevortaten auftreten und einer näheren Untersuchung bedürfen. Nach der dogmatischen und verfassungsrechtlichen Problematisierung der tatbestandlichen Verknüpfung der Geldwäsche mit der Steuerhinterziehung befasst sich das siebte Kapitel mit den damit einhergehenden

Auswirkungen auf das geldwäscherechtliche Aufsichtsrecht. Auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse zu den sich aus der Qualifizierung der Steuerdelikte als Geldwäschevortaten ergebenden verfassungsrechtlichen Herausforderungen wird in Kapitel 8 ein alternativer Lösungsansatz für eine verfassungsverträgliche und zugleich kriminalpolitisch wirksame und angemessene Verknüpfung der Geldwäsche mit der Steuerhinterziehung im deutschen Recht entwickelt. Schließlich wird im 9. Kapitel auf die Darstellung der Informationsverflechtung zwischen den Geldwäsche- bzw. den Strafverfolgungsbehörden und den Steuerbehörden eingegangen, die aus datenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der verfassungs- bzw. unionsrechtlichen Grundlagen sowie der Rechtsprechung des BVerfG und des EuGH evaluiert wird. Die Arbeit wird im 10. Kapitel mit einer inhaltsreichen Zusammenfassung der zentralen Feststellungen der Untersuchung abgeschlossen.

Kapitel 1: Einführung in die Geldwäscheproblematik

1) Die Wortschöpfung „Geldwäsche“ und ihre Definition

Die Wortbildung „Geldwäsche“ geht auf die Prohibitionsjahre in den USA zurück, in denen die illegalen Einkünfte von dem verbotenen Alkoholhandel als scheinbare Gewinne der von den organisierten Kriminalbanden betriebenen vollautomatischen Münzwaschsalons („*laundromats*“) verbucht und so „gewaschen“ wurden⁸. Dieser Betätigung wurde somit metaphorisch in der Umgangssprache der Titel „*money laundering*“ zugeschrieben⁹. Der erste Sprachgebrauch des Wortes fand im Rahmen des „*Watergate-Skandals*“ in einem Artikel des „*Guardian*“ vom 19.04.1973 statt¹⁰. In der juristischen Terminologie wurde aber das Wort als *Terminus technicus* erst im Jahre 1982 in der Entscheidung „*United States vs. § 4.255.625.39*“ eines amerikanischen Gerichts verwendet¹¹ und hat sich seitdem so weltweit durchgesetzt¹². Im deutschsprachigen Raum wurde zwar eine wörtliche Übersetzung dieses Begriffs übernommen, im Sinne der strafrechtlichen Terminologie hat sich jedoch eine länderspezifische Unterscheidung entwickelt. Während in Deutschland für das strafbare Verhalten der Begriff „Geldwäsche“ verwendet wird, hat sich im restlichen deutschsprachigen Raum der *Terminus* „Geldwäscherei“ durchgesetzt¹³.

8 Dazu s. Stessens, *Money Laundering*, 82–83; Frank, *Die Bekämpfung*, 27; Becker, *Die Entwicklung*, 9.

9 Becker, *Die Entwicklung*, 9.

10 Dazu s. Shams, *Legal Globalization*, 17, mit Verweis auf das Stichwort „*Money Laundering*“ des englischen Wörterbuchs „*Oxford*“.

11 Zitiert nach Shams, *Legal Globalization*, 26.

12 So Gilmore, *Dirty Money*, 22. Kritisch hierzu Pieth in: Trechsel, *Geldwäscherei*, 11, der charakteristisch von einer Flucht der Juristen in die Bildersprache spricht; anders Bongard, *Wirtschaftsfaktor Geldwäsche*, 68, welcher den Begriff „Geldwäsche“ für die perfekte Bezeichnung zur Umschreibung dieser Delikterscheinung hält.

13 Fuchs, *Die Steuergeldwäscherei*, 18. In Österreich wird jedoch in manchen Rechtsakten auch der Begriff „Geldwäsche“ benutzt. Dazu s. Glaser in: Kert/Ko-deq, *Handbuch Wirtschaftsstrafrecht*, Kapitel 7, Rn. 7.1, insb. Fn. 1124.

II) Das Geldwäschephänomen aus kriminologischer Sicht

1) Der Geldwäschebegriff

Die heutzutage herrschende kriminologische Erfassung der Geldwäsche bestimmt sich weltweit fast durchweg nach der aus dem Jahr 1984 entsprechenden Begriffsumschreibung der „*President's Commission on Organised Crime*“¹⁴, wonach:

*„Money laundering is the process by which one conceals the existence, illegal source, or illegal application of income, and then disguise that income to make it appear legitimate.“*¹⁵

Ins Deutsche übersetzt bedeutet dies, dass die Geldwäsche als ein Vorgang zu verstehen ist, *„mit dem man die Existenz, die illegale Quelle oder die illegale Verwendung von Einkommen verbirgt und dann dieses Einkommen so bemäntelt, dass es aus einer legalen Quelle zu stammen scheint“*.¹⁶ In ähnlicher Weise beschreibt die FATF die Geldwäsche als:

*„the processing of [...] criminal proceeds to disguise their illegal origin.“*¹⁷

Der deutsche Gesetzgeber ging zwar ebenfalls bei der Einführung des Geldwäschetatbestandes durch den OrgKG¹⁸ von einem vergleichbaren kriminologischen Verständnis der Geldwäsche aus, grenzte jedoch das Tat-

14 Von der deutschen Literatur vgl. etwa Forthauer, Geldwäscherei, 2–3; Krey/Dierlamm, JR 1992, 353; Werner, Geldwäsche, 12; Flatten, Zur Strafbarkeit von Bankangestellten, 2; Höreth, Geldwäsche, 9; Fabel, Geldwäsche und tätige Reue, 7; Oswald, Die Implementation, 9; Spiske, Pecunia olet?, 29; Hoyer/Kloss, Regelungen, 9; Leip, Geldwäsche, 4; Bongard, Wirtschaftsfaktor Geldwäsche, 69; Frank, Die Bekämpfung, 23; Bülte, Die Geldwäschegesetzgebung, 164; Görg, Terrorismusbekämpfung, 4; Wienold, Regelungen, 27; Herzog/Achtelik in: Herzog/Achtelik, GwG, Einleitung, Rn. 3; Koslowski, Harmonisierung, 47; Gürkan, Der risikoorientierte Ansatz, 50; von der schweizerischen Literatur s. statt vieler Fuchs, Die Steuergeldwäscherei, 18 m.w.N.; von der englischsprachigen Literatur s. Stessens, Money Laundering, 83.

15 Zu dieser Definition vgl. statt vieler Arzt, ZStrR 1989, 167, Fn. 15; ders., NStZ 1990, 167; Pieth in: Pieth, Bekämpfung der Geldwäscherei, 8; Krey/Dierlamm, JR 1992, 353.

16 Zur deutschen Übersetzung s. Arzt, NStZ 1990, 1; Pieth in: Pieth, Bekämpfung der Geldwäscherei, 8; Kern, Geldwäsche, 17; Werner, Geldwäsche, 12.

17 Dazu s. die Internetseite der FATF unter <http://www.fatf-gafi.org/faq/moneylaundering/#d.en.11223>.

18 Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität, BGBl. 1992 I, 1302 ff.

objekt der Geldwäsche nur auf Vermögenswerte aus Organisierter Kriminalität ein. Danach sei Geldwäsche:

„die Einschleusung von Vermögensgegenständen aus organisierter Kriminalität in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf zum Zweck der Tarnung.“¹⁹

Aus den oben dargestellten Begriffsbestimmungen ergeben sich zwei Kernelemente, die eine Geldwäsche kennzeichnen: einerseits die aus einer Straftat unmittelbar oder mittelbar herrührenden oder für die Durchführung einer Straftat bestimmenden Vermögenswerte beliebiger Art (Tatobjekt), was auf einen akzessorischen Charakter des Delikts hindeutet. Zum anderen alle Handlungen, die darauf gerichtet sind, die Existenz, die illegale Herkunft oder den Verwendungszweck solcher Vermögenswerte zu vertuschen oder zu verschleiern, um ihnen in einer weiteren Phase einen Legalitätsanschein zu verleihen (Tathandlung)²⁰.

2) Der modellhaft beschriebene Geldwäschevorgang

Trotz der Komplexität und der ständigen Entwicklung von neuen Geldwäschebehandlungen weist der Geldwäscheprozess bestimmte wiederkehrende Ablaufmerkmale auf, die eine Systematisierung anhand eines abstrakten wirtschaftlichen Modells erlauben, was zu einem besseren Verständnis und deshalb einer präziseren wissenschaftlichen Untersuchung der Geldwäscheproblematik beiträgt²¹. Das geläufigste und in der weltweiten Literatur ganz vorwiegend zitierte²² Deutungsmuster der Geldwäsche ist das

19 BT-Drs. 12/989, 26. Sehr kritisch hierzu Leip, Geldwäsche, 5; Oswald, Die Implementation, 9, die dem Gesetzgeber eine Verwechslung der kriminologischen Definition der Geldwäsche mit kriminalpolitischen Erwägungen vorwerfen.

20 So etwa Graber, Geldwäscherei, 55; Krey/Dierlamm, JR 1992, 353; Kern, Geldwäsche, 17; Höreth, Geldwäsche, 9; Oswald, Die Implementation, 9.

21 So Ackermann, Geldwäscherei, 9; Bongard, Wirtschaftsfaktor Geldwäsche, 78–79.

22 Dazu s. etwa Lang/Schwarz/Kipp, Regelungen, 36–38; Werner, Geldwäsche, 13–15; Flatten, Zur Strafbarkeit von Bankangestellten, 4; Hoyer/Klos, Regelungen, 9, 11–14; Oswald, Die Implementation, 10–12; Bongard, Wirtschaftsfaktor Geldwäsche, 80–82; Frank, Die Bekämpfung, 23–24; Vogt in: Herzog/Mühlhausen, GwHdb, § 2, Rn. 2; Bülte, Die Geldwäschegesetzgebung, 166–168; Barreto da Rosa in: Diergarten/Barreto da Rosa, Geldwäscheprevention, 51; Koslowski, Harmonisierung, 48–50; von der schweizerischen Literatur s. statt vieler Fuchs, Die Steuergeldwäscherei, 19–20 m.w.N.; von der österreichischen Literatur s. Klippl,

von den US-Zollbehörden im Jahr 1989 entwickelte Drei-Phasen-Modell, nach dem Geldwäsche in drei chronologisch nacheinander ablaufenden Etappen abläuft: Placement (Platzierung), Layering (Verschleierung) und Integration (Integration)²³.

i) Placement (Platzierung)

Da das Drei-Phasen-Modell in Bezug auf die „Wäsche“ der hohen Bargeldgewinne aus den Drogengeschäften konzipiert wurde²⁴, umfasst das Placement die Einschleusung der illegal erworbenen Bargeldmenge in den legalen Finanzkreislauf, durch ihre physische Umwandlung in Buchgeld oder andere gleichwertige Wertpapiere oder Wertträger²⁵. Dies findet in der Regel durch die Durchführung von Bareinzahlungen auf Bankkonten statt²⁶. Um die seit Jahren im Bankwesen eingeführten Identifikations- und Meldepflichten bei der Überschreitung einer bestimmten Summe zu umschiffen, werden verschiedene Methoden eingesetzt. Die bekannteste, aber heutzutage wegen der modernen Transaktionsüberwachungssysteme der Zahlungsinstitute auffälligste Umgehungstechnik ist das sog. „Smurfing“, wobei größere Bargeldsummen in kleinere Beträge gestückelt und mithilfe von Mittelsmännern mit Zeitunterschied und auf verschiedenen Filialen und Bankkonten eingezahlt werden²⁷. Ein viel effektiverer Einschleusungsweg ist die Nutzung von Frontunternehmen mit hohen Barumsätzen, wie Gastronomie- und Hotelbetrieben, Spielbanken etc., um rechtswidrig erlangte Bargelder mittels fiktiver Rechnungen als Scheineinnahmen solcher Betriebe zu verbuchen. In Betracht kann auch der Abschluss eines

Geldwäscherei, 6–9; von der englischsprachigen Literatur s. nur Durrieu, Money Laundering, 31–36 m.w.N.

23 U.S. Customs Service – Office of Intelligence Headquarters, zitiert nach Ackermann, Geldwäscherei, 8–10; Pieth in: Pieth, Bekämpfung der Geldwäscherei, 13. Für eine Darstellung und kritische Würdigung der entwickelten Geldwäschemodelle s. ausführlich Bongard, Wirtschaftsfaktor Geldwäsche, 79–89.

24 Pieth in: Pieth, Bekämpfung der Geldwäscherei, 13; Werner, Wachstumsbranche Geldwäsche, 43.

25 So etwa Flatten, Zur Strafbarkeit von Bankangestellten, 4–5; Bongard, Wirtschaftsfaktor Geldwäsche, 80.

26 Wöß, Geldwäscherei, 17; Werner, Geldwäsche, 13; Bongard, Wirtschaftsfaktor Geldwäsche, 80.

27 Ackermann, Geldwäscherei, 21–22; Pieth in: Pieth, Bekämpfung der Geldwäscherei, 13–14; Hoyer/Klos, Regelungen, 14; Schneider/Dreier/Riegler, Geldwäsche, 51.

Lebensversicherungsvertrags mit einer einmaligen hohen Bareinzahlung kommen, der nach kurzer Zeit mit hohen Verlusten gekündigt wird²⁸.

ii) Layering (Verschleierung)

In dem darauffolgenden Stadium des Layering wird durch die Vornahme von zahlreichen verwirrenden, komplexen und meistens internationalen Finanztransaktionen versucht, die Rückverfolgung der Papierspur, die zur Enttarnung der Täter der Vortat führen kann, zu verunmöglichen bzw. zu erschweren²⁹. Auf diese Weise wird zugleich intendiert, der Beschlagnahme und Einziehung der illegalen Erlöse zu entgehen³⁰. Obwohl in dieser Phase die Geldwäschetypologie keine Grenzen kennt, sind hierzu als typisches Beispiel die Gründung von Briefkastenfirmen und die Nutzung ihrer Bankkonten zu nennen. Diese Firmen, die ihren Sitz in Offshore-Finanzplätzen mit schwachen Antigeldwäschenormen und Transparenzregeln haben, dienen im Gegensatz zu den Frontgesellschaften keinem tatsächlichen Geschäftszweck. Vielmehr fungieren sie schlicht als Geldwäschevehikel zur Scheinlegitimation des fehlenden wirtschaftlichen Hintergrunds von internationalen Kapitalbewegungen illegaler Herkunft durch die Konstruktion von fiktiven Buchungsposten³¹. Eine andere charakteristische Geldwäschemethode dieser Phase ist die Durchführung von sog. „Kettentransaktionen“. Diese stellen unmittelbar aufeinanderfolgende Geldtransferierungen über vielzählige verschiedene Auslandskonten dar. Damit wird bezweckt, den Ermittlungsaufwand der Behörden für die Verfolgung der Spuren des illegalen Geldes zu erhöhen³². Zuletzt ist in diesem Kontext noch die seit einigen Jahren verbreitete Geldwäschemethode des Eintauschens von illegalen Vermögenswerten gegen Bitcoins zu nennen, die gewisse pseudonyme Nutzungsmöglichkeiten sicherstellen und auf diese Weise die Verschleierung der deliktischen Spuren begünstigen³³.

28 Schneider/Dreer/Riegler, Geldwäsche, 52.

29 Hoyer/Klos, Regelungen, 12–13; Flatten, Zur Strafbarkeit von Bankangestellten, 6; Bongard, Wirtschaftsfaktor Geldwäsche, 80–81; Jacsó-Potyka, Geldwäscherei, 33; Bülte in: Dannecker/Leitner, Handbuch der Geldwäsche-Compliance, 86–87.

30 Siska, Die Geldwäsche, 46; Koslowski, Harmonisierung, 49.

31 Bongard, Wirtschaftsfaktor Geldwäsche, 120–121; Schneider/Dreer/Riegler, Geldwäsche, 53.

32 Bongard, Wirtschaftsfaktor Geldwäsche, 120, Bülte in: Dannecker/Leitner, Handbuch der Geldwäsche-Compliance, 87.

33 Boehm/Pesch, MMR 2014, 77.

iii) Integration

Bei dieser Phase geht es um die Rückführung der „vorgewaschenen“ Gewinne in den legalen Wirtschaftskreislauf³⁴. Erfasst werden alle diese Maßnahmen, die darauf abzielen, den kriminellen Vermögensgegenständen einen Legalitätsanschein zu verleihen³⁵. Dies erfolgt einerseits durch Direktinvestitionen wie den Erwerb von Immobilien, Unternehmensanteilen, Finanzanlageprodukten oder anderen Sachanlagen wie Flugzeugen, Luxusautos, Kunstwerken etc.³⁶. Andererseits kann die kriminelle Herkunft der Gelder durch verschiedene Darlehensmethoden verschleiert werden. Die verbreitetste Form der Geldwäsche in Verbindung mit Darlehen ist das Loan-Back-Verfahren³⁷. In der klassischen Variante dieser Methode wird ein bestimmter Betrag von bemakelten Geldern bei einer Bank im Ausland deponiert und daraufhin eine gleichwertige Summe bei demselben oder einem dritten Kreditinstitut als Kredit aufgenommen³⁸. Als Sicherheitsleistung für die Bedienung des Darlehens wird meistens die Verpfändung des bemakelten Kontoguthabens hinterlegt (Back-to-Back-Loan)³⁹. Das Geld wird im Anschluss ins Inland importiert und auf diese Weise erlangt der Geldwäscher als Herkunftstitel einen deliktisfreien und steuerlich nicht belastbaren Bankkredit. Zugleich profitiert er weiter von der Abzugsfähigkeit der Zinsen⁴⁰. Häufig kann als Anleihegeber statt eines Kreditinstituts ein im Eigentum oder unter der Kontrolle des Geldwäschers stehendes Unternehmen eingesetzt werden⁴¹.

Das oben kurz skizzierte und sich in drei Phasen entfaltende Modell ist jedoch nicht als ein unveränderliches und allgemeingültiges Geldwäschemuster zu begreifen⁴². In der Praxis können somit Geldwäschemuster

34 Bongard, Wirtschaftsfaktor Geldwäsche, 81; Frank, Die Bekämpfung, 24; Jacsó-Potyka, Geldwäscherei, 33.

35 Oswald, Die Implementation, 9; Bülte in: Dannecker/Leitner, Handbuch der Geldwäsche-Compliance, 87, Rn. 134.

36 Schneider/Dreer/Riegler, Geldwäsche, 57.

37 OECD (2009), 43; OECD (2019), 63–66.

38 Ackermann, Geldwäscherei, 45; Pieth in: Pieth, Bekämpfung der Geldwäscherei, 15; Bongard, Wirtschaftsfaktor Geldwäsche, 131; Schneider/Dreer/Riegler, Geldwäsche, 57; OECD (2009), 43; für Beispiele dazu s. Siska, Die Geldwäsche, 77 ff.

39 Bongard, Wirtschaftsfaktor Geldwäsche, 132.

40 Ackermann, Geldwäscherei, 45–46; Bongard, Wirtschaftsfaktor Geldwäsche, 131–132.

41 Bongard, Wirtschaftsfaktor Geldwäsche, 132; OECD (2009), 44; OECD (2019), 63.

42 So Oswald, Die Implementation, 12; Bongard, Wirtschaftsfaktor Geldwäsche, 81.

auftreten, die dieser linearen Abwicklung nicht folgen. Phasen können somit häufig ausgelassen werden oder sind manchmal schwer voneinander zu trennen⁴³.

III) *Dogmatische Betrachtung der Genesis der Geldwäschestrafbarkeit: die Geldwäschevorschriften als flankierende Strafnormen zu einer revidierten Kriminalpolitik*

Das Vermögen galt schon immer als ein zwingend strafschutzwürdiges Rechtsgut, dessen Sicherung über den Schutz von Individualbelangen hinausgeht und mit der Existenz eines ökonomisch entwickelten Staates eng verbunden ist⁴⁴. Zudem wurde das Geld jahrelang von dem Prinzip „*pecunia non olet*“ („Geld stinkt nicht“) geprägt⁴⁵. Hiermit ist gemeint, dass das Geld weitgehend als „neutraler Wertträger“ verstanden wurde und die Rechtsordnung sich seit Jahren über seine Herkunft hinwegsetzte, um die Entwicklung des Handels und des Zahlungsverkehrs nicht zu stören⁴⁶. Diese Betrachtungsweise hatte ebenso zur Folge, dass die Abschöpfung von illegalen Gewinnen über viele Jahre hinweg nicht im Mittelpunkt der gesetzgeberischen Initiativen stand⁴⁷. Dies ist unter anderem erklärbar, wenn man die Merkmale des „klassischen“ Strafrechts vor dem Zweiten Weltkrieg vor Augen hat, das größtenteils auf den Schutz der Individualrechtsgüter ausgerichtet war⁴⁸. Daraus ergab sich, dass das Opfer in den meisten Fällen nach der Verurteilung des Täters Zivilansprüche für die durch die Tat entstandenen Schäden erheben konnte, die zur mittelbaren Restitution etwaiger illegaler Bereicherung führten⁴⁹.

43 So Oswald, Die Implementation, 12; Bongard, Wirtschaftsfaktor Geldwäsche, 81.

44 Hassemer, WM 1995, Sonderbeil. Nr. 3, 4.

45 Dieser Spruch wird dem römischen Kaiser Vespasian zugeschrieben, als er die Beschwerden seines Sohns über die Anstößigkeit der Erhebung einer neuen Steuer auf öffentliche Bedürfnisanstalten abweisen wollte. Zur Rechtfertigung der Auferlegung dieser Steuerart hielt Vespasian ihm einige geruchfreie Münzen aus den ersten Steuereinnahmen unter die Nase mit der Äußerung „*pecunia non olet*“, ohne jedoch seinen Sohn informiert zu haben, dass die Münzen vorher im Tiber gereinigt worden waren (so nach Bongard, Wirtschaftsfaktor Geldwäsche, 9).

46 Pieth in: Pieth, Bekämpfung der Geldwäscherei, 24; Werner, Geldwäsche, 21.

47 Stessens, Money Laundering, 3.

48 Für die Unterscheidung zwischen „klassischem“ und „modernem“ Strafrecht s. Hassemer, ZRP 1992, 378 ff.

49 Stessens, Money Laundering, 3–4.

Die grundlegende Umwandlung des „klassischen“ Strafrechts sowie das Auftreten organisierter Kriminalitätsformen haben diese Sichtweise erheblich verändert. Zunächst war das nach der Post-Weltkrieg-Ära entwickelte „moderne“ Strafrecht durch die Kriminalisierung von opferlosen, aber gleichzeitig gewinnbringenden Straftaten (z.B. Drogen-, Umwelt- und einer Vielzahl von Wirtschaftsdelikten) geprägt⁵⁰, bei denen die Abschöpfung von kriminellen Vermögenswerten in Ermangelung eines unmittelbaren Geschädigten auf zivilrechtlichem Wege ausgeschlossen war⁵¹. Die Abschöpfung dieser Erträge war auch durch das konventionelle strafrechtliche Instrumentarium zur Gewinnabschöpfung vieler Staaten entweder unmöglich oder praktisch nicht effektiv⁵². Da jedoch die Gewinnerzielung der von einzelnen Tätern oder kleineren Gruppierungen begangenen Vermögenskriminalität keine signifikante Dimension erreichte, war der Verbrauch bzw. das Verwenden der erwirtschafteten Gewinne innerhalb der legalen Wirtschaft nur ausnahmsweise auffällig. Für die Täter war es insofern nicht nötig, auf Verschleierungstechniken zurückzugreifen, um die Spuren ihrer illegalen Tätigkeiten zu verwischen und die Profite ungehindert auszukosten⁵³. Dementsprechend bestand bis zum Ende der 70er Jahre kein besonderer Anlass zur Revidierung der bis dato herrschenden personenbezogenen Kriminalpolitik des Staates gegenüber der Verbrechensbekämpfung⁵⁴.

Der katalytische Faktor für die Einführung eines neuen Bekämpfungskonzepts war die Erscheinung der Organisierten Kriminalität, in deren Rahmen erstmals so hohe illegale Gewinne erwirtschaftet wurden⁵⁵, dass ihre Verwendung innerhalb der legalen Wirtschaft ohne Verschleierung ihrer kriminellen Herkunft fast unmöglich ist, da ansonsten das Interesse der Strafverfolgungs- oder Steuerbehörde geweckt würde⁵⁶. Die Anhäufung in den Händen verschiedener organisierter Deliktgruppen von so

50 Hassemer, ZRP 1992, 381.

51 Stessens, Money Laundering, 4; Claus, Gewinnabschöpfung, 29.

52 So Stessens, Money Laundering, 4. Zur Kompliziertheit und Ineffizienz des bis 1992 geltenden deutschen Gewinnabschöpfungssystems s. Sotiriadis, Die Entwicklung, 147 ff.; BT-Drs. 11/5525, 13.

53 Graber, Geldwäscherei, 50; Dessecker, Gewinnabschöpfung, 136.

54 Stessens, Money Laundering, 3–4.

55 Zu den Faktoren, die zur enormen Akkumulation von illegalen Gewinnen seitens des organisierten Verbrechens führen, s. Bernasconi, Finanzunterwelt, 27; Stessens, Money Laundering, 7–8.

56 Dazu s. Bernasconi, Finanzunterwelt, 27; Forthäuser, Geldwäscherei, 3; Flatten, Zur Strafbarkeit von Bankangestellten, 3; Stessens, Money Laundering, 8.

hohen „*gewaschenen*“ und deshalb frei einsetzbaren deliktischen Profiten⁵⁷ hat eine korrosive Auswirkung auf das ganze Spektrum der Rechts-, Wirtschafts- und Staatsstrukturen. Diese Erträge können nämlich nicht nur für die Weiterfinanzierung von anderen Straftaten verwendet werden, was zur Erschütterung der Rechtssicherheit und des friedlichen Zusammenlebens führt⁵⁸, sondern auch für die Unterminierung des politischen Lebens und damit der demokratischen Institutionen mittels der Korruption der Träger staatlicher Ämter⁵⁹. Darüber hinaus werden auch diese Vorteile häufig in legale Wirtschaftstätigkeiten investiert und können damit Verzerrungen des Wettbewerbs bewirken⁶⁰.

Angesichts dieser qualitativen Mutation der Kriminalität wurde schnell offenkundig, dass die traditionelle Strafverfolgungspolitik ineffektiv und dass im Ganzen eine neue Strategie geboten war. Diese wurde Anfang der 1980er Jahre in den USA ausgedacht, nachdem alle gegen den Drogenhandel ergriffenen Kriminalisierungsmaßnahmen versagt hatten⁶¹. Geprägt durch die Parole „*going for the money*“ beruhte der neue Vorgehensplan auf dem Grundgedanken, dass die illegalen Gewinne die Antriebskraft der organisierten Drogenkriminalität seien und dementsprechend das wirksamste Abschreckungs- und Präventivmittel dieser Kriminalitätserscheinung die Abschöpfung der Tatanreize darstelle⁶². Dieser neue vermögensbezogene Bekämpfungsansatz wurde schnell im europäischen Raum weitgehend adaptiert und die einzelnen Staaten haben damit begonnen, sich durch die Einführung von neuen Bestimmungen mit der Abschöpfung von Verbrechensgewinnen zu befassen⁶³. Im Hintergrund dieser Neuorientierung der staatlichen Kriminalpolitik stand die der Generalprävention dienende⁶⁴ und zugleich dem Gerechtigkeitspostulat⁶⁵ entsprechende Grundidee, dass „*sich das Delikt nicht lohnen darf*“ („*crime doesn't pay*“)⁶⁶. Das Geld und im

57 BT-Drs. 14/9220, 80.

58 BT-Drs. 14/9200, 80; Koslowski, Harmonisierung, 55.

59 S. statt vieler Höreth, Geldwäsche, 33; BT-Drs. 14/9200, 80; so auch EGMR, Urt. v. 06.12.2012 („*Michaud gegen Frankreich*“), NJW 2013, 3427, der die Geldwäsche als „*eine erste Bedrohung für die Demokratie*“ bezeichnet hat.

60 Dazu s. Koslowski, Harmonisierung, 51–52 m.w.N.

61 Pieth in: Herzog/Mühlhausen, GwHdb, § 4, Rn. 1; zur missglückten Drogenpolitik der 70er Jahre der USA s. Arzt, ST 2011, 268–269; ders., FS-Killias, 1128–1129.

62 Nadelmann, *Inter-American Law Review*, Vol. 18 (1986), 34; Levi/Gilmore in: Pieth, *Financing of Terrorism*, 90; Levi, *Eur J Crim Policy Res* 2015, 276.

63 Dazu s. Meyer in: Meyer/Dessecker/Smattan, *Gewinnabschöpfung*, 468 ff.

64 Hassemer, *WM* 1995, Sonderbeil. Nr. 3, 5; Oswald, *Die Implementation*, 56.

65 Kaiser, *ZRP* 1999, 144; Claus, *Gewinnabschöpfung*, 29 m.w.N.

66 Hassemer, *WM* 1995, Sonderbeil. Nr. 3, 5; Kilchling, *wistra* 2000, 242.

weiteren Sinne das Vermögen wird seitdem aus einer anderen nach der Legalität seines Ursprungs differenzierenden Wertungsperspektive betrachtet⁶⁷. Konkreter stellt es nicht nur einen zu schützenden Wert dar, sondern auch ein Instrument illegaler Bereicherung, dessen Abschöpfung im Vordergrund der neuen Bekämpfungsstrategie gegen die gewinnträchtige Organisierte Kriminalität stand⁶⁸. Zur besseren Wahrnehmung dieser Wende wurde dem inkriminierten Geld in der Umgangssprache eine sensorische Dimension beigegeben, indem man vom „Geruch des Geldes“ oder vom „schmutzigen Geld“ spricht⁶⁹.

Die Initiierung dieser neuen gewinnorientierten Kampagne liefe jedoch leer, wenn sie nicht mit einer gleichzeitigen Revidierung der bis dato geltenden Strafverfolgungspolitik begleitet würde, welche die Eindringung in die Strukturen des organisierten Verbrechens nicht ermöglichte. Denn angesichts dessen, dass bei den kriminellen Vereinigungen die illegalen Taten von beliebig austausch- und ersetzbaren Randtätern und nicht von den Hintermännern ausgeführt werden⁷⁰ und dass die Letzteren nur im Kontakt mit den illegalen Erlösen stehen⁷¹, entpuppten sich die herkömmlichen personenbezogenen Verfolgungsansätze fruchtlos⁷². Aus diesem Grund wurde zugleich ein auf der Überwachung der Finanztransaktionen aufbauender Ermittlungsansatz erarbeitet. Danach wurde der Schwerpunkt nicht mehr auf die Vortat und einen konkreten Täter gelegt, deren Verfolgung zur Aufdeckung von illegal erworbenen Vermögensgegenständen führen würde⁷³. Vielmehr sollte auf die Durchführung von Finanzermittlungen und die Analyse auffälliger Vermögensbewegungen abgestellt werden, um durch ihre Rückgängigmachung und die Verfolgung der Papierspuren zu den auf der Hierarchie am höchsten stehenden Personen vorzudringen⁷⁴.

67 So auch Werner, Geldwäsche, 307.

68 Hassemer, WM 1995, Sonderbeil. Nr. 3, 4–5.

69 Dazu s. Hetzer, NJW 1993, 3298, 3300.

70 So ausdrücklich BT-Drs. 12/989, 21; Kilchling, wistra 2000, 242; ders. in: Gehl, Geldwäschebekämpfung, 28.

71 Nadelmann, Inter-American Law Review, Vol. 18 (1986), 34.

72 BT-Drs. 12/989, 21.

73 Forthäuser, Geldwäscherei, 99–100.

74 Arzt, ZStrR 1989, 166–167; BT-Drs. 11/5525, 54, Fn. 5; Herzog, StV 1995, 43; Altenhain, Das Anschlußdelikt, 400; Jekewitz in: Herzog/Mühlhausen, GwHdb, § 8, Rn. 1–4, der von einer „kopernikanischen Wende“ spricht.

Zur erfolgreichen Implementierung dieser doppelten Vorgehensweise⁷⁵ wurde die Heranziehung des Strafrechts als unerlässlich angesehen. Durch die strafrechtliche Untersagung der Geldwäsche sollte gewährleistet werden, dass die Versuche des organisierten Verbrechens, die Papierspur zu unterbrechen bzw. zu verdunkeln und dadurch die Gewinnabschöpfung der deliktischen Erlöse zu vereiteln, unter Strafe gestellt werden⁷⁶. Die strafrechtlichen Geldwäschenormen wurden mithin als „*Hilfsnormen*“ für die effektivere Durchsetzung der neuen staatlichen Kriminal- und Fahndungspolitik gegen das gewinnorientierte organisierte Verbrechen konzipiert⁷⁷. Denn Geldwäsche stellt den Schnittpunkt zwischen den unrechtmäßigen Gegenständen und dem legalen Wirtschaftskreislauf dar⁷⁸. Das bedeutet, dass das illegale Geld gerade bei der Begehung von Geldwäschehandlungen identifizierbar wird⁷⁹, welche sich letztendlich als „*Achillesferse*“ der organisierten Gruppen entpuppen können⁸⁰. Angesichts dessen ist es keine Übertreibung zu behaupten, dass die Genesis der Geldwäsche-regeln auf die verfehlte Drogenpolitik der USA in den 70er Jahren zurückzuführen ist⁸¹.

IV) Die zeitgleiche Einführung eines präventiven Ansatzes zur Bekämpfung der Geldwäsche

Die repressiven Vorgaben gegen Geldwäsche als Voraussetzung für die Abschöpfung illegaler Gewinne und die Applikation der neuen vermögenbezogenen Ermittlungsstrategie hätten jedoch allein keinen Erfolg, wenn die Strafverfolgungsbehörden keine Anhaltspunkte für Geldwäschetransaktio-

75 So Altenhain, Das Anschlußdelikt, 397.

76 Altenhain, Das Anschlußdelikt, 400.

77 Findeisen, wistra 1997, 121; Kaiser, ZRP 1999, 149; so auch Stessens, Money Laundering, 111, der die Pönalisierung der Geldwäsche für das logische Korollar der Gewinnabschöpfung hält; sehr kritisch dagegen Pieth, ZStrR, 1995, 226; ders., FS-Schmid, 437; ders. in: Pieth/Aiolfi, Anti-money Laundering, 6; ders. in: Herzog/Mühlhausen, GwHdb, § 4, Rn. 3, der von einer utilitaristischen Verwendung des Strafrechts spricht und die Geldwäsche als eine „*ermittlungstaktisch motivierte Erfindung*“ bezeichnet.

78 BT-Drs. 12/989, 26.

79 BT-Drs. 12/989, 26; Niermann, „*e-Geldwäsche*“, 86; Sotiriadis, Die Entwicklung, 208.

80 Bernasconi, Finanzunterwelt, 28.

81 Unger in: Unger/Daan van der Linde, Money Laundering, 19; so auch Alldridge, Money Laundering Law, 21.

nen gewinnen können⁸². Denn anders als bei anderen Delikten, deren Begehung eine soziale Missbilligung hervorruft, zeichnet sich das Geldwäschedelikt durch eine sozialkonforme Begehungsweise aus, was es für die staatlichen Verfolgungsorgane zu einem „*unsichtbaren Gegner*“ macht⁸³. Durch die erstmalige Pönalisierung von wertneutralen täglichen Sozialaktivitäten, wie z.B. Bareinzahlung oder Geldüberweisung, geriet somit der Staat in erhebliche Beweishindernisse, da er den Ermittlungsschwerpunkt von der Kontrolle des auffälligen sozial abweichenden Verhaltens auf die Überwachung des täglichen Zahlungs- und Wirtschaftsverkehrs änderte⁸⁴. Überdies wurden die Schwierigkeiten in Bezug auf die Informationsgewinnung dadurch verschärft, dass die Geldwäsche ein opferloses Delikt darstellt, bei dem eine Strafanzeigeerstattung von eventuellen Geschädigten ausgeschlossen ist⁸⁵. Um dieser neuartigen Ermittlungsschwäche entgegenzutreten, griff der Staat auf die Lösung der Einbindung zuerst der Kreditwirtschaft und allmählich einer großen Anzahl von Freiberuflern und Akteuren des Nichtfinanzsektors in der Geldwäschebekämpfung zurück. Durch die Einführung von flankierenden Regelungen zur Geldwäscheprävention wurden einerseits bestimmte sanktionsbewehrte Identifizierungs- und Aufzeichnungspflichten auferlegt, welche dazu dienen, bei Finanztransaktionen eine Papierspur zu schaffen⁸⁶. Die zentrale Rolle zur Geldwäscheabwehr spielte jedoch die Auferlegung einer Meldepflicht bei geldwäscheverdächtigen Transaktionen, um den Strafverfolgungsbehörden Verdachtsanhaltspunkte zu liefern⁸⁷, um Ermittlungen aufzunehmen⁸⁸. Mit der Privatisierung der Geldwäscherfolgung⁸⁹ wurde somit signalisiert, dass der Staat im Kampf gegen Geldwäsche nicht die alleinige Verantwortlichkeit trägt⁹⁰. Vielmehr haben die Akteure des Privatsektors, deren Leistungen für Geldwäschezwecke missbraucht werden können, an

82 Findeisen, wistra 1997, 121.

83 So Werner, Geldwäsche, 19.

84 Mitsilegas, Money Laundering, 34.

85 Findeisen, wistra 1997, 121-122.

86 BT-Drs. 12/2704, 12-13; Saliger, Geldwäsche als „*crime in progress*“, 460.

87 BT-Drs. 12/2704, 2; Carl/Klos, wistra 1994, 162; Findeisen, wistra 1997, 122; Richter, Anfangsverdacht, 76.

88 Richter, Anfangsverdacht, 194.

89 BT-Drs. 12/2704, 16: „*Vorverlagerung staatlicher Strafverfolgung in den privaten Bereich*“.

90 Mitsilegas, Money Laundering, 12 m.w.N.

der Geldwäscheprevention und somit an der Sicherung der inneren Sicherheit⁹¹ aktiv mitzuwirken⁹².

V) *Die internationale Dimension der Entwicklung der Geldwäschegesetzgebung*

Die Globalisierung der Wirtschaft und die damit einhergehende Mobilität des Kapitals sowie die Abschaffung der Grenzen im europäischen Raum begünstigt die transnationale Begehung der Geldwäsche. Denn die Geldwäscher, die sich das legale Finanzsystem für ihre Zwecke zunutze machen, profitieren sowohl von dem Wegfall der Grenzkontrollen als auch von den technologischen Innovationen im elektronischen Zahlungsverkehr und versuchen illegale Vermögenswerte physisch oder elektronisch grenzüberschreitend zu transferieren, um die Ermittlungstätigkeit der nationalen Strafverfolgungsbehörden zu erschweren und damit das Aufdeckungs- und Gewinnabschöpfungsrisiko zu minimieren⁹³.

Eine wirksame Aufklärung und Strafverfolgung der Geldwäsche setzt mithin stets einen umfangreichen Informationsaustausch und eine Zusammenarbeit der nationalen Ermittlungsbehörden voraus⁹⁴. Der traditionelle Rechtshilfemechanismus in Strafsachen legte jedoch der Beweismittelbeschaffung im Ausland und der Auslieferung von Straftätern unüberwindbare Hindernisse in den Weg, zumal beide häufig an Souveränitätsgründen und an der erforderlichen mangelnden Doppelstrafbarkeit scheiterten⁹⁵. Zusätzlich war die Einziehung von Vermögenswerten, die sich in einem dritten Land befanden, besonders schwierig⁹⁶. Demzufolge setzte sich allmählich die Ansicht durch, dass die zuvor erwähnten Schwächen nur durch eine international einheitliche Kriminalisierung der Geldwäsche und eine enge zwischenstaatliche Koordinierung in diesem Bereich

91 Findeisen, wistra 1997, 124; Herzog/Achtelik in: Herzog, GwG, 2. Auflage, § 11 [a.F.], Rn. 14.

92 Kaufmann, Die Bedeutung, 19, die von einer auferlegten Pflicht zur „operativen Aufklärung“ spricht.

93 Dazu etwa Höreth, Geldwäsche, 14; Werner, Geldwäsche, 38; Bongard, Wirtschaftsfaktor Geldwäsche, 72; Shams, Legal Globalization, 95.

94 Graber, Geldwäscherei, 62; Wöß, Geldwäscherei, 46; Höreth, Geldwäsche, 14.

95 Graber, Geldwäscherei, 62–63; Wöß, Geldwäscherei, 46–47; Höreth, Geldwäsche, 14; Ackermann, Geldwäscherei, 40–41.

96 Arzt, ZStrR 1989, 164–166.